

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsäbnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 07.10.2021, 51-3342
700.2

Drucksachen-Nr.

2568/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	16.11.2021	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	17.11.2021	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	30.11.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

20. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Finanzielle Auswirkungen:

Kernhaushalt: Produktgruppe 11.01.01; haushaltsneutral

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2020 gemäß Anlage I.**
- 2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 03. September 2020 auf der Grundlage der 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Biomüllbehälter beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2022 unverändert fort.**

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen bzw. Sachverhalte sind für 2022 zu berücksichtigen:

- Der Gesamtgebührenbedarf für die Abfallentsorgung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 815 T€ (3,25 %). Der Berechnung liegen u. a. Personalkostensteigerungen, höhere Materialkosten sowie Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) zugrunde. Demgegenüber stehen gesunkene kalkulatorische Kosten sowie höhere Erlöse aus der Wertstoffvermarktung.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 18 Basispunkte von 5,88 % auf nun 5,70 %. Folglich sind die kalkulatorischen Kosten in Summe um 129 T€ gesunken.
- Die Materialkosten erhöhen sich u. a. aufgrund der Neuvertragsgestaltung mit den Dualen Systemen. Die neuen Verträge führen zu höheren Umschlagkosten bzw. Entsorgungskosten.
- Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2022 ist eine Gewinnausschüttung der MVA mit einem Ausschüttungsbetrag über 312.374,52 € zu berücksichtigen (296.755,79 € Restmüll und 15.618,73 € Mulden).
- Für das Jahr 2022 ist gem. § 6 Abs. 2 des KAG aus dem Bestand des Sonderpostens im Bereich Restmüll eine Pflichtentnahme in Höhe von 359.335,62 € und im Bereich Mulden in Höhe von 70.739,53 € zu berücksichtigen. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 100.000,00 € für Restmüll und 143.140,19 € für Biomüll ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der danach verbleibende Bestand des Sonderpostens beläuft sich auf 789.203,94 € (783.588,85 € Restmüll und 5.615,09 € Biomüll).

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Hierbei mussten Personalkostensteigerungen, höhere Materialkosten sowie Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) berücksichtigt werden. Teilweise können die Mehrkosten durch höhere Erlöse aus der Wertstoffvermarktung kompensiert werden. Der anzurechnende anteilige Gewinn der MVA Bielefeld-Herford beläuft sich auf 296.755,79 €.

Das Restmüll-Behältervolumen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 11.000.000 l/a, was rd. 2,44 % der Gesamtmenge entspricht.

Trotz der freiwilligen, vertretbaren Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich Restmüll in Höhe von 100 T€ ist eine leichte Anhebung der Restmüllgebühr um 1,09% (unter Berücksichtigung der Quersubventionierung der Biomüllgebühr) für 2022 notwendig.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes ermöglichen eine Förderung der Bioabfallerrfassung und -verwertung durch Quersubventionierung, von der auch für 2022 Gebrauch gemacht wird. Für das Jahr 2022 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 505.500 € vorgesehen und sinkt damit im Vorjahresvergleich um 21.100 €. Zusätzlich kann aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich „Biomüll“ eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 143.140,19 € getätigt werden.

Das Bio-Behältervolumen erhöht sich um 2.700.000 l/a auf nunmehr 177.200.000 l/a, was einer Steigerung von rd. 1,55 % entspricht.

Aufgrund der aufgeführten Quersubventionierung und der zusätzlichen freiwilligen Entnahme können die Gebühren für die Biomüllentsorgung für das Jahr 2022 konstant gehalten werden.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Der Gebührenabschluss 2018 wies für den Bereich Mulden eine Überdeckung in Höhe von 70.739,53 € aus und ist in der aktuellen Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Diese Pflichtentnahme führt zu einer starken Gebührensenkung bei den Entsorgungskosten je Tonne.

- Die Entnahme fließt voll in die Kalkulation der Entsorgungskosten ein und lässt die Gebühr je Tonne um 26,88 % auf 72,33 €/t sinken.
- Die gebührenrelevanten Transportkosten wiederum steigen im Vergleich zum Vorjahr und führen zur Anhebung der Transportpauschale um 5,87%.
- Die Gestellungskosten für die unterschiedlichen Absetz- und Abrollmulden ändern sich wie folgt: Größe 4,4 – 10 m³ (offen) Steigerung um 2,05 %, Größe 4,5 – 10 m³ (mit Deckel) Steigerung um 1,92 %, 33 m³ Abrollmulde Steigerung um 1,41 %, Presscontainer bis 10 m³ Steigerung um 1,90 % und Presscontainer bis 20 m³ Steigerung um 0,64 %.

Papier

Die Papiertonne ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Allerdings wird für die kostenpflichtigen wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) eine Gebühr erhoben. Für einen 660 l Behälter sinkt die Gebühr minimal um 0,04 €/Monat und für einen 1.100 l Behälter ebenfalls um 0,04 €/Monat.

Redaktionelle Änderung der Satzung

In § 2 Abs. 8 Buchstabe c) und d) wird jeweils die Formulierung hinsichtlich der Muldengrößen um den Begriff „bis“ ergänzt.

Bisher:

- c) Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m³ betragen pro Monat 191,86 €
- d) Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m³ betragen pro Monat 199,52 €

Neu:

- c) Die Gestellungskosten für eine Pressmulde **bis** 10 m³ betragen pro Monat 191,86 €
- d) Die Gestellungskosten für eine Pressmulde **bis** 20 m³ betragen pro Monat 199,52 €

Hierdurch besteht die Möglichkeit bei den Pressmulden Zwischengrößen (Bspw. 6 m³ Presscontainer) zu berücksichtigen und abzurechnen.

Fazit

- Die Restmüllgebühren steigen um 1,09 %.
- Die Bioabfallgebühren bleiben konstant.
- Für den Muldenbereich ergibt sich für alle Muldengestellungen sowie für die Transportkosten eine Gebührensteigerung. Die Entsorgungskosten werden gesenkt.

- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine leichte Gebührenerkung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt weiterhin kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

Anlage I: 20. Änderungssatzung
Anlage II: Gebührenanalyse
Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen
Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung
Anlage V: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Kaschel
Stadtkämmerer
(i.V.f. Dez. 3)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.